



Gemeinde Niederglatt

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

II. Anschlussgebühren

- Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung
- Art. 5 Bemessung

III. Benützungsgebühren

- Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung
- Art. 7 Bemessung
- Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung
- Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung
- Art. 11 Reduktion
- Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 13 Spezielle Verhältnisse
- Art. 14 Gebührenpflicht
- Art. 15 Mehrwertsteuer
- Art. 16 Schuldner
- Art. 17 Fälligkeiten
- Art. 18 Rekursrecht
- Art. 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Niederglatt erhebt gestützt auf Art.3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung aufgrund eines Kostenverlegers gemäss Art.14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet werden.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte), von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- die Anschlussgebühren und
- die Benutzungsgebühren

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert aller Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert) auf den Grundstücken mit einem Abwasseranschluss bemessen. Das Bauabwasser ist in der Gebühr inbegriffen, für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen wird der Mengenpreis erhoben oder ein Pauschalbeitrag vom Gemeinderat festgelegt.

² Eine Gebühreinnachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 10'000.—gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 2 Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

III. Benützungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

¹ Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben.

² Die Anlagen der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 7 Bemessung

¹ Die Benützungsg Gebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:

- als **Grundgebühr** pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern und
- als **Mengenpreis** anhand der bezogenen Frischwassermenge, unabhängig der Bezugsquelle, gemäss Wassermesser.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benützungsg Gebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Gebührentarife (Anschluss- und Benützungsg Gebühren) aufgrund von Art.3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zone	Gewicht
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke, versiegelte Flächen	0.1 6.0
Zone für öffentliche Bauten	0.5
Wohnzone Einfamilienhaus WE2	1.0
Wohnzone W2, Wohnzone mit Gewerbeberl. WG2	1.5
Wohnzone W3, Wohnzone mit Gewerbeberl. WG3	2.0
Kernzone, Gewerbezone G3	3.0
Gewerbezone G4, ¹ Landwirtschafts- + Freihaltezone	4.0
Industriezone	5.0

- 1) Für Bauten in der Landwirtschafts- und in der Freihaltezone bemisst sich die für die Gebühr massgebende Fläche aufgrund eines gegenüber dem angeschlossenen Gebäude allseitig zu messenden Abstandes von 3.50 Metern.

Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

¹ Benützer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Art. 11 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesen-ermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion beim Mengenpreis zu gewähren.

Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wassermesser nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungs-entwässerungsanlagen gemäss Art.2.

Art. 15 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 16 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Hand-änderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.

² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.
Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Mit-eigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 17 Fälligkeiten

¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.

² Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.

³ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 18 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2008 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Die Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Niederglatt vom 18. Dez. 1964 aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.